

Statuten des Seewasserwerkes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg-Langnau am Albis TRKL

3. April 2009

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg und Langnau am Albis bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Seewasserwerk TRKL (nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Er hat den Sitz in Thalwil.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Betrieb und allfällige Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserwerkes TRKL, Rüschlikon, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

B. Organisation

1. Allgemeines

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes;
2. Verbandsgemeinden;
3. Bau- und Betriebskommission;
4. Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Betriebsleiter oder der Aktuar gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Bau- und Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. Einreichung von Initiativen;
2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. Beschlussfassung über neue Ausgaben:
 - einmalig für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000;
 - jährlich wiederkehrend für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

b) Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert sechs Monaten nach der Ankündigung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan durch die Initianten eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung.

3. Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. Auflösung des Verbandes und Art der Liquidation.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Genehmigung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes;
2. Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 250'000, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;
4. Genehmigung von Bauabrechnungen;
5. Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Bau- und-Betriebskommission.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein durch die Verbandsgemeinden zu fassender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden zugestimmt hat. Er ist auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

4. Bau- und Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern, nämlich aus den zuständigen Ressortvorständen der vier Verbandsgemeinden, zwei weiteren Vertretern von Thalwil sowie je einem weiteren Vertreter von Rüslikon, Kilchberg und Langnau am Albis.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich selbst, wobei nach Möglichkeit die Chargen im Turnus einer Amtszeit von einer Gemeinden zur andern wechseln sollen.

Der Betriebsleiter, der Rechnungsführer und der Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ferner können im Bedarfsfall und ebenfalls mit beratender Stimme die technischen Leiter der Gemeindeversorgungen Rüslikon, Kilchberg, Langnau am Albis und der Betriebswart zu den Sitzungen beigezogen werden.

Für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 19 Aufgaben

Die Bau- und Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe zuständig sind.

Ihr obliegen namentlich:

1. Beaufsichtigung des Werkes;
2. Verwaltung der Anlagen;
3. Ergreifung von Rechtsmitteln und Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Vertreter zu bestellen;
4. Bewilligung von zusätzlichen Bezugsquoten der Verbandsgemeinden gemäss Art. 31;
5. Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. Beratung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder der Verbandsgemeinden fallen, sowie Ausführung von Beschlüssen dieser Verbandsorgane;
8. Anstellung des Betriebspersonals und Festsetzung der Besoldung desselben;

9. Erlass eines Reglementes über die Verwaltung und den Betrieb des Gemeinschaftswerkes;
10. Abschluss von Verträgen mit Dritten;
11. Verwaltung der Kopfholz-Wasserverteilanlagen KH 1 und 2 gemäss Art. 15 des Kopfholz-Vertrages sowie die weiteren, der Bau- und Betriebskommission in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Zusätzlich bei allfälligen baulichen Erweiterungen und Ergänzungen der Anlage:

1. Aufsicht über die Projektierung, Verhandlungen mit den Projektverfassern, Genehmigung der Detailpläne und Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen;
2. Einholung der Staatsbeiträge;
3. Festsetzung des Bauprogrammes;
4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionsweg;
5. Überwachung der Bauausführung;
6. Festsetzung der Inbetriebnahme;
7. Prüfung der Bauabrechnung und des Bauberichtes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der vier Verbandsgemeinden.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Befugnis über:

1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene neue Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Betriebsjahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000 im Betriebsjahr;
4. Ausgaben für dringliche ausserordentliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und sämtliche Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 23 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sowie der Funktionäre mit beratender Stimme erfolgt durch Sitzungsgelder und richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbandes amten abwechselungsweise die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Eine Verbandsgemeinde stellt die RPK jeweils in derjenigen Amtsperiode, welche der Besetzung des Verbandspräsidiums durch einen Vertreter dieser Gemeinde folgt.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

6. Personal

Art. 27 Betriebsleitung und Verwaltung

Die Betriebsleitung, das Sekretariat und die Protokollführung sowie die Rechnungsführung erfolgen durch die Gemeinde Thalwil.

Art. 28 Dienstverhältnis

Das Betriebspersonal, das nicht von einer Verbandsgemeinde gestellt wird, wird von der Bau- und Betriebskommission direkt angestellt und besoldet. Für die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des direkt angestellten Personals ist die Besoldungsverordnung der Gemeinde Thalwil massgebend.

7. Arbeitsvergaben

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

C. Optionen

Art. 30 Quoten

Den Verbandsgemeinden stehen pro Tag folgende Optionsmengen zu:

Thalwil	12'946m ³ /T	=	40.33%
Rüschlikon	5'426m ³ /T	=	16.90%
Kilchberg	7'728m ³ /T	=	24.08%
Langnau a.A.	6'000m ³ /T	=	18.69%
	<u>32'100m³/T</u>	=	<u>100.00%</u>

Die Änderung der in Abs. 1 festgelegten Optionsmengen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 31 Mehrbezüge

Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über ihren in Art. 30 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Grundquoten nicht benötigt wird.

Bei der Vereinbarung von Zusatzquoten ist auf die Notaushilfe-Vereinbarung mit der Gemeinde Adliswil gemäss Vertrag vom September 1970 Rücksicht zu nehmen.

D. Anlagen

Art. 32

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (vgl. Anhang) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

E. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 34 Finanzierung von Investitionen

Die Investitionen werden – nach Abzug der Staatsbeiträge – gemäss Optionsschlüssel (Art. 30) durch die beteiligten Verbandsgemeinden finanziert.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Wasserbezüge ab Aufbereitungsanlage auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 36 Rechnungswesen

Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 37 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Optionsschlüssel (Art. 30).

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres aus dem Verband austreten.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 41 Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich. Die Verbandsgemeinden bestimmen die Art der Liquidation. Die Anteile der Verbandsgemeinden richten sich nach dem in Art. 30 festgelegten Beteiligungsschlüssel.

H. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Statuten vom 15. Februar 1984 samt Änderungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: